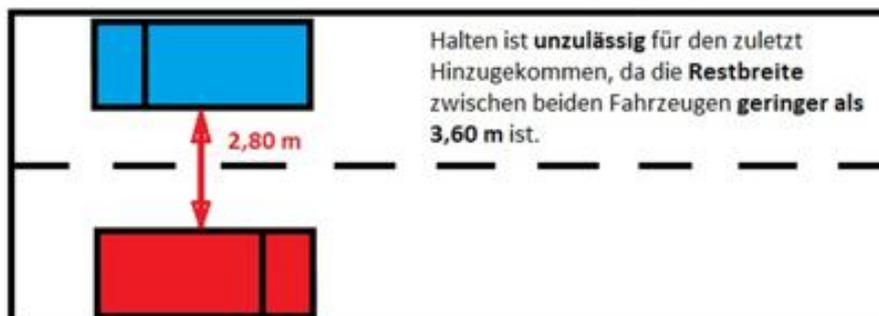
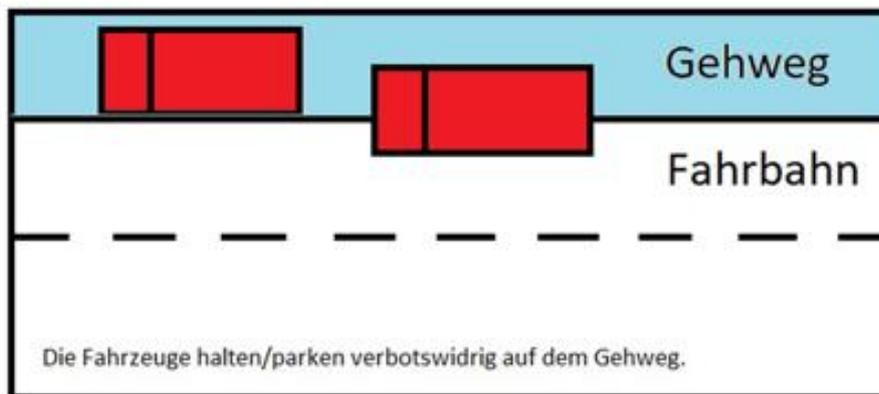


## Das Ordnungsamt informiert:

Bei Kontrollen im Gemeindegebiet fällt sehr oft auf, dass in verschiedenen Straßenabschnitten entgegen der gesetzlichen Vorschriften geparkt wird. Sei es der Grundstückseigentümer, der seinen Pkw nicht erst in sein Grundstück fahren möchte oder vielleicht auch gar keinen Stellplatz auf dem Grundstück hat, der Besucher, der auf Grund der Enge der Straße seinen Seitenspiegel vor Beschädigung schützen möchte oder der Anwohner, der mit vollen Einkaufstüten nicht erst 300 m vom Parkplatz bis zur Haustür laufen möchte. Jeder, der ein Kfz führt, hat § 12 StVO hinsichtlich Halten und Parken zu beachten! Und dieser Paragraph gibt klar vor, wie und wo geparkt werden darf, sofern nicht eine Beschilderung der Verkehrsfläche etwas anderes regelt.

### Gehwegparken ist verboten!

Wer nur schnell etwas bei einem Bekannten, bei der Post, in der Apotheke o. ä. abholen oder abgeben möchte, muss sich ebenso an die bestehenden Parkregelungen halten wie alle anderen Verkehrsteilnehmer. Ein schnelles, nicht erlaubtes „Abwerfen“ des Kfz auf dem Gehweg – sei es mit zwei oder vier Rädern - wird bei Feststellung genauso geahndet wie das verbotswidrige Gehwegparken vor dem Grundstück, um seinen Pkw vor Beschädigungen durch andere Straßennutzer zu beschützen. Ein Verwarngeld in Höhe von 55,00 € steht dann zu Buche. Fußgänger haben als schwächstes Glied einen Anspruch auf einen sicheren Verkehrsweg, der nicht von Kfz eingeengt oder zugestellt wird. Eltern mit Kinderwagen, Personen mit Rollator oder auch Rollstuhlfahrer wurden in der Vergangenheit durch dieses Fehlverhalten auf einzelnen Straßenabschnitten immer wieder dazu genötigt, die Straße zu nutzen. Wird dies angezeigt oder vom Ordnungsamt beobachtet und aufgenommen, wird dann schon ein Bußgeld in Höhe von 70,00 € fällig und ein Punkt in Flensburg kommt noch dazu. Passiert letztendlich aus diesem Grund noch ein Unfall, wird es richtig unangenehm und teuer.



### **Enge Straßen**

Ebenso problematisch gestaltet sich in manchen Straßen im Gemeindegebiet auch die Entsorgung, der Winterdienst etc., da ein Durchkommen mit den mitunter größeren Fahrzeugen durch parkende Autos sehr eingeschränkt wird bzw. gar nicht möglich ist. Die notwendige Mindestdurchfahrtsbreite wird nicht gewährt. Auch hier regelt die StVO: Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und infolgedessen auch das Parken an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum weniger als 3,10 m beträgt und dadurch ein Vorbeifahren gefährlich oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten möglich ist. Die Mindestbreite ergibt sich aus der regelmäßig höchstzulässigen Fahrzeugbreite eines Kfz von 2,60 m zuzüglich des insgesamt beidseitigem Sicherheitsabstandes von 0,50 m. Passieren LKW den Fahrbahnbereich ist die regelmäßige Fahrzeugbreite 3,10 m. Zuzüglich des Sicherheitsabstandes sind somit 3,60 m Fahrbahnmindestbreite zu gewährleisten. Sind auf der Gegenfahrbahn bereits Fahrzeuge abgestellt oder ist aus anderen Gründen ein Sicherheitsabstand zu gewähren, so ist das vom Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Das heißt schlussfolgernd: Jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn er an Straßenstellen hält oder parkt, in denen die Mindestbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug nicht eingehalten wird. Hier ist Halten und Parken unzulässig. Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 und 286).

### **Parken in verkehrsberuhigten Bereichen**

In diesem Zuge möchten wir als Ordnungsamt auch noch einmal darauf hinweisen, dass in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 274.1) das Parken außerhalb gekennzeichneten Flächen verboten ist und ein Zuwiderhandeln als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Gerade im Bereich „An den Obstwiesen“ wurden in letzter Zeit vermehrt Kontrollen durchgeführt, da hier oftmals die Entsorgungsfahrzeuge sichtlich Probleme hatten, alle Entleerungen durchzuführen. Straßeneinmündungsbereiche und Bereiche gegenüber von Parkhausausfahrten wurden zugeparkt, so dass ein Be- und Ausfahren erschwert wurde. Die Gegenseitige Rücksichtnahme, die im § 1 StVO großgeschrieben wird, stand vielmals hinter den eigenen Interessen. Um die Leichtigkeit und den Fluss des Verkehrs herzustellen, wurde daher ein Bereich explizit noch einmal mit einem eingeschränkten Haltverbot beschildert. Die Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

Im Übrigen sei in diesem Zuge darauf hingewiesen, dass das Versetzen und/oder Umdrehen von behördlich aufgestellten Verkehrszeichen ein Straftatbestand ist (mindestens § 145 II 1 StGB, bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe). Noch dazu kann es zivilrechtliche Folgen haben, wenn aufgrund der Veränderung des Schildes ein Unfall verursacht wird oder Rettungskräfte im Notfall nicht durchfahren und ihre Fahrzeuge nicht abstellen können. Ein oftmals dringend notwendiges schnelles Handeln wird dadurch verhindert. Es liegt also auch in Ihrem eigenen Interesse, Müll-, Räum- und Streu- und auch Rettungsfahrzeugen eine Durchfahrt zu ermöglichen.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden:

Tel.: 035243/343-30 oder 343-58

E-Mail: [ordnungsamt@weinboehla.de](mailto:ordnungsamt@weinboehla.de)